

Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Andelfingen hat folgende Beschlüsse zu den Anträgen des Gemeinderats gefasst:

1. Genehmigung Budget 2018 der Politischen Gemeinde Andelfingen
Annahme des Antrags.
2. Genehmigung Baukredit von Fr. 520'000.00 für die Strassen- und Werksanierung „Landstrasse“
Annahme des Antrags.
3. Genehmigung Baukredit von Fr. 951'247.00 für den Ausbau des Fernwärmenetzes sowie für die Strassen- und Werksanierung „Felsenhofstrasse“
Annahme des Antrags.
4. Genehmigung privater Gestaltungsplan Tännlihof
Annahme des Antrags.
5. Genehmigung Gebührenverordnung
Annahme des Antrags.
6. Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung
Annahme des Antrags.
7. Genehmigung neues Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen
Annahme des Antrags.

Die Versammlungsprotokolle und die gefassten Beschlüsse liegen ab Montag, 4. Dezember 2017 während 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an, schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Protokoll ist, soweit möglich, beizulegen.